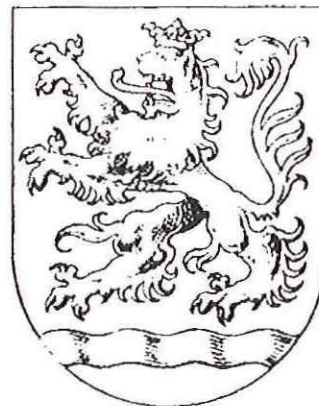


Amtsblatt

für
den Landkreis Holzminden
die Stadt Holzminden
die Samtgemeinde Bevern
die Samtgemeinde Boffzen
die Samtgemeinde
Eschershausen-Stadtoldendorf
die Samtgemeinde
Bodenwerder-Polle
den Flecken Delligsen



sowie für die
zugehörigen Gemeinden

Jahrgang 2015

Holzminden, den 04.03.2015

Nr. 4

<u>Lfd. Nr.</u>	<u>I n h a l t</u>	<u>Seite</u>
18	1. Nachtragshaushaltssatzung des Landkreises Holzminden für das Haushaltsjahr 2014 vom 13.10.2014 und Verkündung vom 25.02.2015	60
19	2. Nachtragssatzung zur Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Lüerdissen vom 26.05.2015	63
20	Haushaltssatzung der Samtgemeinde Bevern für das Haushaltsjahr 2015 vom 09.12.2014 und Beschluss über den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2015 des Eigenbetriebes Wasserversorgung Samtgemeinde Bevern vom 09.12.2014 und Beschluss über den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2015 des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung Samtgemeinde Bevern vom 09.12.2014 und Bekanntmachung vom 02.03.2015	69
21	Haushaltssatzung der Gemeinde Hehlen für das Haushaltsjahr 2015 vom 10.02.2015 und Bekanntmachung vom 26.02.2015	74
22	1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Heinsen für das Haushaltsjahr 2014 vom 12.12.2014 und Bekanntmachung vom 25.02.2014	
23	Haushaltssatzung der Münchhausenstadt Bodenwerder für das Haushaltsjahr 2015 vom 15.12.2014 und Bekanntmachung vom 25.02.2015	80

1. Nachtragshaushaltssatzung und Verkündigung der 1. Nachtragshaushaltssatzung

1. Nachtragshaushaltssatzung des Landkreises Holzminden für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund des § 58 Abs. 1 Ziff. 9 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes wird gemäß Beschluss des Kreistages des Landkreises Holzminden vom 13. Oktober 2014 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 erlassen:

§ 1 Haushaltsvolumen

(1) Mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan werden folgende Veränderungen festgesetzt:

	die bisherigen festgesetzten Gesamt- beträge	erhöht	vermindert	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt
		um	um	auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	111.230.600		1.264.900	109.965.700
ordentliche Aufwendungen	114.007.200	0	1.545.600	112.461.600
außerordentliche Erträge		0	0	
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	107.237.000		1.264.900	105.972.100
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	109.676.200		1.545.600	108.130.600
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	10.647.700	1.312.400	0	11.960.100
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	10.011.700	2.362.800		12.374.500
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0	414.400	0	414.400
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	513.400	0	0	513.400
Nachrichtlich:				0
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	117.884.700	461.900		118.346.600
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	120.201.300	817.200		121.018.500

§ 2 Kredite

- (1) Im 1. Nachtragshaushaltsplan wird der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 0 € um 414.400 € erhöht und auf 414.400 € festgesetzt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

- (1) Im 1. Nachtragshaushaltsplan wird der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 4.005.000 € nicht verändert.

§ 4 Liquiditätskredite

- (1) Im 1. Nachtragshaushaltsplan wird der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben durch die Kreiskasse beansprucht werden dürfen, gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht geändert.

§ 5 Hebesätze

- (1) Die Hebesätze der Kreisumlage werden nicht geändert.
- (2) Der Steuersatz der Gewerbesteuer für die im Landkreis Holzminden liegenden gemeindefreien Gebiete wird nicht geändert.

Holzminden, 13.10.2014

LANDKREIS HOLZMINDEN

gez.

Angela Schürzeberg

Landrätin

Verkündung der 1. Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung des Landkreises Holzminden für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit verkündet.

Die gemäß § 115 Abs. 1 S. 2 NKomVG i. V. mit §§ 119 Abs. 4, 120 Abs. 2, 122 Abs. 2 und 130 Abs. 3 NKomVG sowie § 15 Abs. 6 NFAG erforderliche Genehmigung ist durch das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport am 12.02.2015 unter dem Aktenzeichen 32.13-10302-255 (2014) erteilt worden.

Der 1. Nachtragshaushaltsplan 2014 liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Zeit vom

09.03. bis 17.03.2015

zur Einsichtnahme beim Landkreis Holzminden, Zimmer 11, Bürgermeister-Schrader-Straße 24, 37603 Holzminden, öffentlich aus.

Holzminden, 25.02.2015

Landkreis Holzminden
Die Landrätin


Angela Schürzeberg

2. Nachtragssatzung

zur Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Lüerdissen

Aufgrund der §§ 10, 11 und 58 der Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zur Zeit geltenden Fassung und der §§ 1, 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Lüerdissen in seiner Sitzung am 26.05.2014 folgende 2. Nachtragssatzung beschlossen:

§ 1

- (1) Der Kostentarif zum § 2 der Verwaltungskostensatzung wird durch die Anlage zu dieser Nachtragssatzung ersetzt.
- (2) Der neue Kostentarif ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Diese Nachtragssatzung tritt zum 30.06.2014 in Kraft.

Lüerdissen, den 19.02.2015
Gemeinde Lüerdissen



(Thies)
Bürgermeister



Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung (§ 2)

Gebühren (§ 3 der Verwaltungskostensatzung) und Pauschbeträge für Auslagen (§ 6 Abs. 2 Nr. 8 der Verwaltungskostensatzung)

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr/ Pauschbetrag €
1	Abschriften, Durchschriften und andere Vervielfältigungen	
1.1	Abschriften je angefangene Seite	
1.1.1	im Format DIN A 5	1,30
1.1.2	im Format DIN A 4	2,30
	Bei Schriftstücken in fremder Sprache oder in größeren Formaten als DIN A 4 oder, wenn bei Vervielfältigungen außergewöhnliche Personal- oder Sachaufwendungen entstehen, kann der Pauschbetrag oder die Gebühr nach dem Maß des Verwaltungsaufwandes je Seite erhöht werden bis auf	5,10
1.2	Durchschriften je angefangene Seite	0,10
1.3	andere Vervielfältigungen	
1.3.1	mit Lichtpaus-, Fotokopier- und ähnlichen Geräten (schwarz-weiß)	
1.3.1.1	bis zum Format DIN A 4	0,50
1.3.1.2	im Format DIN A 3	1,00
1.3.1.3	bei größeren Formaten bis zu	12,80
1.3.2	mit Büro-Druckgeräten bis zum Format DIN A 4 in einer Auflage	
1.3.2.1	bis zu 10 Stück je Seite	2,10
1.3.2.2	bis zu 50 Stück je Seite	3,10
1.3.2.3	bis zu 100 Stück je Seite	3,60
	bei höheren Auflagen	
	bis zu 500 Stück je angefangene 100 Stück je Seite	1,30
	über 500 Stück je angefangene 100 Stück je Seite	1,00
	Bei größeren Formaten erhöht sich der Pauschbetrag oder die Gebühr entsprechend der Größe.	
1.3.3	mit Farbkopiergeräten	0,80 - 2,60
2.	Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise	
2.1	Beglaubigung von Unterschriften	2,60
2.2	Beglaubigung von	
2.2.1	Abschriften, je Seite	
2.2.1.1	der Erstaussfertigung	2,60
2.2.1.2	der Durchschrift	1,50
2.2.2	Vervielfältigungen, die mit Büro-Druckgeräten hergestellt werden, und Durchschriften und Vervielfältigungen, die mit Lichtpaus-, Fotokopier- oder ähnlichen Geräten hergestellt werden	
	je Seite des ersten Abdrucks	1,50
	zusätzlich für jeden weiteren Abdruck je Seite	1,00
2.3	Beglaubigung von Urkunden und Bescheinigungen für den Gebrauch im Ausland	5,10 - 15,30

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr/ Pauschbetrag €
2.4	Ausstellung von Zeugnissen, Bescheinigungen und Ausweisen (wenn nicht nach anderen Tarifnummern zu erheben sind)	1,00 - 102,30
3	Akteneinsicht, Auskünfte	
3.1	Die Einsicht in Akten, Register, Karteien und dergleichen - ausgenommen nach § 72 Abs. 1 NBauO -, soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentliche ausgelegt sind und wenn in einer anderen Tarifnummer keine Gebühren vorgesehen sind, für jeden Fall	1,50
3.2	Auskünfte aus Akten, Registern, Karteien und dergleichen	
3.2.1	wenn die Anfrage ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann	2,10
3.2.2	wenn besondere Ermittlungen erforderlich sind	4,10 - 10,20
3.2.3	Schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen an interessierte Gesellschaften o.ä.	
3.2.3.1	Grundgebühr	5,10
3.2.3.2	zuzüglich je angefangene Seite	1,50
3.3	Schriftliche Auskünfte	
3.3.1	je angefangene Arbeitsstunde	28,10
3.3.2	zusätzlich bei Einsatz von automatischen Datenverarbeitungsanlagen oder Bürocomputern, je Stunde	10,20 - 383,50
	Maßgebend für die Höhe der Gebühr ist die im Einzelfall verwendete Maschinentype. Bei angefangenen Maschinenstunden ist je Minute 1/60 des jeweiligen Stundensatzes zu berechnen und auf volle € abzurunden	
4	Abgabe von Druckstücken (Ortssatzungen, Abgabensatzungen, Plänen, Tarifen, Straßen- und Stimmbezirksverzeichnissen und dergleichen) für jede angefangene Seite	0,50
	jedoch mindestens	1,00
5	Aufnahme von Verhandlungen Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird (die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen) je angefangene Seite	9,70 - 23,80
6	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist	5,10 - 511,30
7	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderer Mühewaltung verbunden sind, für jede angefangene halbe Stunde	9,70 - 23,80

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr/ Pauschbetrag €
8	Bearbeitung von Bürgschaftsanträgen	
8.1	bis zu € 5.112,90 des Bürgschaftsbetrages	10,20
8.2	für jede weiteren angefangenen € 5.112,90	5,10
9	Vermögensverwaltung	
9.1.	Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten, sowie Belastungsgenehmigungen	
9.1.1	bis zu € 5.112,90 des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts oder des betroffenen Teilbetrages	10,20
9.1.2	für jede weiteren angefangenen € 5.112,90	5,10
9.2.	Löschungsbewilligungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter	
9.2.1	bis € 5.112,90 des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts	10,20
9.2.2	für jede weiteren angefangenen € 5.112,90	5,10
9.3	Löschungsbewilligungen, Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter die Tarifnummern 9.1 und 9.2 fallen	10,20 - 51,10
9.4	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts (Negativzeugnis) nach § 28 Abs. 1 Satz 2 BauGB	30,60
10	Aufstellung über den Stand des Steuerkontos	
	für jedes Haushaltsjahr	1,00
11	Zweitausfertigung von Steuer- und sonstigen Quittungen	1,00
12	Ersatzstücke für verlorengegangene Hundesteuermarken	1,00
13	Bescheinigung über öffentliche Abgaben	
	früherer Jahre für jedes Jahr	2,60
14	Feststellung aus Konten und Akten	
	je angefangene halbe Arbeitsstunde	9,70 - 23,80
15	Abgabe von Verdingungsunterlagen	
	bei öffentlichen Ausschreibungen nach Maßgabe der Tarifnummer 1	
16	Abgabe von Bauleitplänen	
	bis zur Größe von	
16.1	0,2 qm	1,00
16.2	0,5 qm	1,50
16.3	1,0 qm	2,60
16.4	über 1,0 qm	4,10

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr/ Pauschbetrag €
17	Abgabe von Stadtplänen	
17.1	bis zur Größe von 1 : 5.000	10,20
17.2	bis zur Größe von 1 : 10.000	2,60
17.3	bis zur Größe von 1 : 15.000	1,50
17.4	bis zur Größe von 1 : 25.000	1,00
18	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten die für Rechnung Dritter von Unternehmern an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, je angefangene halbe Stunde der Beaufsichtigung einschl. Anmarschweg von der Dienststelle oder von der vorherigen Baustelle. Sofern die vorherige Baustelle weiter entfernt liegt als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der Dienststelle bis zur Baustelle zugrunde zu legen.	9,70 - 23,80
19	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitung, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für	
19.1	Büroarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde	9,70 - 23,80
19.2	Außenarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde einschl. Anmarschweg von der Dienststelle bzw. von der vorhergehenden Baustelle Tarifnummer 18 gilt entsprechend.	9,70 - 23,80
20	Archiv	
20.1	Für familiengeschichtliche Auskünfte wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben. Sie beträgt je angefangene halbe Arbeitsstunde	9,70 - 23,80
20.2	Schriftliche Auskünfte aus Urkunden und alten Akten je Seite für jede weitere Ausfertigung, wenn sie im gleichen Arbeitsgang gefertigt wird	2,10
	Daneben kann die Gebühr zur Tarifnummer 20.1 erhoben werden.	0,50
20.3	Benutzung des Archivs	
20.3.1	für einen Tag	5,10
20.3.2	für eine Woche	15,30
20.3.3	für längere Zeit bis zu	51,10
	Anmerkung zu Nummern 20.1 bis 20.3: Für die Benutzung und Auskunftserteilung zu wissenschaftlichen und heimatkundlichen Zwecken sowie bei Durchführung von Arbeiten, die der Berufsbildung dienen, sind lediglich die baren Auslagen zu erstatten.	

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr/ Pauschbetrag €
----------	------------	----------------------------------

21

Rechtsbehelfe

Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht § 4 Abs. 1 anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die Amtshandlung aber auf Grund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen oder abgelehnt worden ist, einschließlich der Entscheidungen über Widersprüche Dritter

25,60 - 2.556,50

Anmerkung:

Innerhalb dieses Rahmens sollte die Gebühr für Entscheidungen über Rechtsbehelfe gegen die Festsetzung von Verwaltungskosten in der Regel 10 v.H. der strittigen Kosten nicht übersteigen, sofern nicht das Maß des Verwaltungsaufwandes im Einzelfall eine höhere Gebühr erfordert

Haushaltssatzung

der Samtgemeinde Bevern für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Samtgemeinde Bevern in der Sitzung am 09. Dezember 2014 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	3.348.000	Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	3.473.000	Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0	Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendung auf	0	Euro

2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	3.253.200	Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	3.183.000	Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	27.500	Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	134.500	Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	107.000	Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	79.200	Euro.

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 107.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2015 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 500.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Samtgemeinde erhebt von den Mitgliedsgemeinden nach Maßgabe der Hauptsatzung eine Umlage in Höhe von 920.300 € (Samtgemeindeumlage) je zur Hälfte nach der Steuerkraft und der Einwohnerzahl.

§ 6

1. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen sind als unerheblich im Sinne von § 117 Abs. 1 NKomVG anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr 10.000 € pro Buchungsstelle nicht überschreiten.
2. Als erheblich im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 1 NKomVG gilt ein Fehlbetrag des Ergebnishaushalts, der drei Prozent des Gesamtvolumens des Ergebnishaushalts im laufenden Haushaltsjahr übersteigt.
3. Als erheblich sind Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG anzusehen, wenn sie im Einzelfall ein Prozent des Volumens der Gesamtaufwendungen bzw. der Gesamtauszahlungen übersteigen.

Bevern, 09. Dezember 2014

SAMTGEMEINDE BEVERN

L.S.

gez. Stock

Samtgemeindebürgermeister

Beschluss
über den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2015
des Eigenbetriebes Wasserversorgung Samtgemeinde Bevern

Aufgrund der §§ 58 und 136 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) sowie § 13 der Eigenbetriebsverordnung hat der Samtgemeinderat in seiner Sitzung am 9.12.2014 folgenden Wirtschaftsplan beschlossen:

1. Der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Wasserversorgung Samtgemeinde Bevern für das Wirtschaftsjahr 2015 wird

a) im Erfolgsplan mit

Erträgen in Höhe von	722.200 EURO
----------------------	--------------

Aufwendungen in Höhe von	677.200 EURO
--------------------------	--------------

und einem Jahresgewinn in Höhe von	45.000 EURO
------------------------------------	-------------

und

b) im Vermögensplan mit

Einnahmen in Höhe von	272.000 EURO
-----------------------	--------------

Ausgaben in Höhe von	272.000 EURO
----------------------	--------------

festgesetzt.

2. Im Vermögensplan werden Kredite in Höhe von 84.000 EURO für Investitionen veranschlagt.

3. Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

4. Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Wirtschaftsjahr 2015 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben durch die Sonderkasse in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000 EURO festgesetzt.

Bevern, 10.12.2014

Samtgemeinde Bevern

L.S.

gez. Stock
Samtgemeindebürgermeister

Beschluss
über den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2015
des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung Samtgemeinde Bevern

Aufgrund der §§ 58 und 136 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) sowie § 13 der Eigenbetriebsverordnung hat der Samtgemeinderat in seiner Sitzung am 09. Dezember 2014 folgenden Wirtschaftsplan beschlossen:

1. Der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung Samtgemeinde Bevern für das Wirtschaftsjahr 2015 wird

a) im Erfolgsplan mit

Erträgen in Höhe von	1.143.900 EURO
Aufwendungen in Höhe von	1.143.900 EURO

und

b) im Vermögensplan mit

Einnahmen in Höhe von	662.000 EURO
Ausgaben in Höhe von	662.000 EURO

festgesetzt.

2. Im Vermögensplan werden Kredite in Höhe von 277.000 EURO für Investitionen veranschlagt.
3. Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.
4. Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Wirtschaftsjahr 2015 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben durch die Sonderkasse in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 150.000 EURO festgesetzt.

Bevern, 10.12.2014

Samtgemeinde Bevern

L.S.

gez. Stock
Samtgemeindebürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Samtgemeinde Bevern für das Haushaltsjahr 2015

Die vorstehende Haushaltssatzung der Samtgemeinde Bevern für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 114, § 120 Abs. 2 und § 111 Abs. 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) und § 15 Abs. 6 des Nieders. Gesetzes über den Finanzausgleich (NFAG) erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Holzminden am 19.02.2015 unter dem Aktenzeichen (02) 30 15 14 02 unter Nebenbestimmung erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 04.03.2015 bis 17.03.2015 in der Samtgemeindeverwaltung in Bevern, Angerstraße 13 a, während der Dienststunden öffentlich aus.

Bevern, 02.03.2015

gez. Stock
(Samtgemeindebürgermeister)

Haushaltssatzung

der Gemeinde Hehlen für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Hehlen in der Sitzung am 10. Februar 2015 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2015 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.644.900 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.644.900 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 €

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.577.000 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.440.200 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	109.200 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	132.200 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	5.600 €

festgesetzt.

Nachrichtlich:

Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.686.200 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.578.000 €

§ 2

Kredite für **Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen** werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der **Höchstbetrag**, bis zu dem im Haushaltsjahr 2015 **Liquiditätskredite** zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 260.000 € festgesetzt.

§ 5

Die **Steuersätze** (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	330 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	330 v.H.
2. Gewerbesteuer	345 v.H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen im Ergebnishaushalt und über- und außerplanmäßige Auszahlungen im Finanzhaushalt sind als unerheblich im Sinne von § 117 NKomVG anzusehen, wenn im Haushaltsjahr der Haushaltsansatz um

bis zu 10. V.H., höchstens aber um 5.000 €

überschritten wird. Bei Investitionen tritt an die Stelle des Haushaltsansatzes die Summe der Ansätze je Projekt.

Hehlen, den 10. Februar 2015

Gemeinde Hehlen

L.S.

gez. *Jacob*
Bürgermeister

gez. *Rode*
Stv. Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Hehlen für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan mit Anlagen liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 09.03.2015 bis 17.03.2015 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Hehlen, Alte Schulstraße 12, 37619 Hehlen während der Dienststunden öffentlich aus.

Hehlen, den 26. Feb. 2015

gez.: Jacob
(Bürgermeister)

1. Nachtragshaushaltssatzung

der Gemeinde Heinsen für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Heinsen in der Sitzung am 12. Dezember 2014 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamt- beträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	645.400	11.200	0	656.600
ordentliche Aufwendungen	645.400	11.200	0	656.600
außerordentliche Erträge	0	0	0	0
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	597.900	11.200	0	609.100
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	562.000	4.000	0	566.000
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	16.600	29.000	0	45.600
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	27.100	17.100	0	44.200
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0	48.500	0	48.500
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.800	48.500	0	50.300
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	614.500	88.700	0	703.200
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	590.900	69.600	0	660.500
Rücklagenentnahme (in den Einzahlungen enthalten)	0	0	0	0

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

Heinsen, den 12. Dezember 2014

GEMEINDE HEINSEN

L.S.

gez. Wölk
Bürgermeister

Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Heinsen für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der 1. Nachtragshaushaltsplan mit Anlagen liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 9.03.2015 bis 17.03.2015 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Heinsen, Weserstraße 22, 37649 Heinsen, während der Dienststunden öffentlich aus.

Heinsen, den 25.02.2015

gez.: Wölk
(Bürgermeister)

Haushaltssatzung

der Münchhausenstadt Bodenwerder für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Münchhausenstadt Bodenwerder in der Sitzung am 15. Dezember 2014 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	5.335.400 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	5.335.400 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 €

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.979.600 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.923.200 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	515.600 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	515.600 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	187.200 €

festgesetzt.

Nachrichtlich:

Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	5.495.200 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	5.626.000 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der **Höchstbetrag**, bis zu dem im Haushaltsjahr 2015 **Liquiditätskredite** zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 829.900 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | | |
|----|--|----------|
| a) | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 350 v.H. |
| b) | für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 350 v.H. |

2. Gewerbesteuer 350 v.H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis 1.000 € oder 10 v.H. des Haushaltsansatzes, höchstens aber 10.000 €, gelten als unerheblich. Bei Investitionen tritt an die Stelle des Haushaltsansatzes die Summe der Ansätze je Projekt.

Die Zustimmung des Rates gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 9 NKomVG ist in diesen Fällen nicht erforderlich; die Unterrichtung erfolgt gemäß § 117 Abs. 1 NKomVG.

Bodenwerder, den 16. Dezember 2014

Münchhausenstadt Bodenwerder

Ulrich Perdecker
Bürgermeisterin

Perdacher



Stadtdirektor

J. Lienig
Lienig

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2015

Die vorstehende Haushaltssatzung der Münchhausenstadt Bodenwerder für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom *09.03.2015* bis *17.03.2015* im Rathaus, Münchhausenplatz 1, 37619 Bodenwerder, Zimmer 8, Montag bis Freitag von 08.30 Uhr - 12.00 Uhr sowie Montag, Dienstag und Donnerstag von 14.00 Uhr - 16.00 Uhr zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Bodenwerder, den **25. Feb. 2015**

Joachim Lienig


Stadtdirektor

